

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Totalrevision Schulzahnpflegereglement/Genehmigung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Das vom Gemeindeparlament am 26. Januar 2012 beschlossene und ab 1. August 2012 geltende Schulzahnpflegereglement regelt aktuell alle kommunalen Aufgaben in diesem Bereich. Der Kanton Solothurn hat am 19. Dezember 2018 ein neues Gesundheitsgesetz beschlossen. Darin werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege (BGS 815.131) in einem Paragraphen zusammengefasst und dieses in der Folge aufgehoben. Gleichzeitig werden die Gemeinden aufgefordert, ihre Reglemente zu aktualisieren bzw. neu zu erlassen. Denn einige Gemeinden haben dem finanziellen Aspekt, nämlich der Kostenübernahme der Untersuchungen und der Beiträge für finanziell schwache Familien für Behandlungen, zu wenig Beachtung geschenkt.

Da die Stadt Olten seit je ein ausführliches Schulzahnpflegereglement und einen entsprechenden Sozialtarif besitzt und mit der Übertragung der Schulzahnpflege an die Zahnärztes-Gesellschaft SSO der Stadt Olten (SSO Olten) ein gut funktionierendes, zuverlässiges System etabliert hat, besteht kaum Handlungsbedarf, wohl aber Regelungsbedarf. Denn die finanziellen Beiträge bedürfen trotz übergeordneten gesetzlichen Anspruch, auch auf kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage. So bedarf es eine Delegationsnorm, welche dem Stadtrat für den Erlass des Sozialtarifs Vorgaben macht. Zudem müssen auch Privatschulen während der obligatorischen Schulzeit eine Schulzahnpflege anbieten.

2. Erwägungen

Die Revision wird zum Anlass genommen, sprachliche Modernisierung vorzunehmen, Genderneutralität zu gewährleisten, sowie die der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden widersprechende Monopolstellung der SSO Olten zu beseitigen. Damit ist fast jeder Artikel des geltenden Reglements von einer Änderung betroffen. Zusammen mit dem oben erwähnten zusätzlichen Regelungsbedarf sowie der geänderten kantonalen Rechtsgrundlage scheint eine Totalrevision sinnvoll, auch wenn diese hauptsächlich formeller Natur ist.

Als die Revision des Schulzahnpflegereglements zum ersten Mal dem Gemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, wurde es aus formellen sowie auch materiellen Gründen zurückgewiesen. Zudem hat vor allem die Abschaffung des gesetzlichen Monopols der SSO Olten teilweise zu heftiger Kritik geführt, auch wenn beteuert wurde, dass an der aktuellen Zusammenarbeit nichts geändert werden soll und Qualität sowie Kontinuität ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten bleibt.

Aufgrund der politischen Brisanz der Revision des Schulzahnpflegereglements wurde entschieden, eine breite Vernehmlassung durchzuführen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2021 wurden alle Parteien und Fraktionen sowie der ZGO zur Vernehmlassung eingeladen. Die Teilnahme an der Vernehmlassung stand allen Interessierten offen.

2.1. Eingegangene Vernehmlassungen

Per 31. Januar 2022 eine Vernehmlassung eingereicht haben (5, Reihenfolge nach Alphabet)

- FDP. Die Liberalen Olten
- Olten jetzt!
- SP Olten
- SVP Stadt Olten
- Zahnärztegesellschaft SSO der Stadt Olten (ZGO)

2.2. Vernehmlassungsergebnis

2.2.1. Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung des Reglements

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden (FDP, Olten jetzt!, SP, SVP und ZGO) stimmen der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage zu und begrüssen eine Anpassung und Neuauflage des Schulzahnpflegereglements.

2.2.2. Grundsätzliche Haltung zu den inhaltlichen Schwerpunkten des Reglements

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Beseitigung einer möglichen Monopolstellung und sieht gleichzeitig einen Vorteil in der weiteren reibungslosen Zusammenarbeit mit dem SSO oder einer Branchenorganisation. In der Vernehmlassung wird zudem gefordert, dass nur Zahnärztinnen und Zahnärzte mit der Schulzahnpflege beauftragt werden sollen, die Mitglied bei der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO sind. Eine Mitgliedschaft beim SSO dient der Qualitätssicherung in der Schulzahnpflege.

Auch der angewandte Sozialtarif sowie die sprachlichen Anpassungen wird durch die positiven Rückmeldungen bestätigt. Dabei wird hervorgehoben, dass wenn möglich keine fixen Frankenbeträge im Reglement verankert werden sollen, da somit eine Anpassung infolge der Teuerung vereinfacht wird.

Mehrmals hervorgehoben wurde die Ausgestaltung des Fachausschusses und die Bestimmung des Koordinators oder Koordinatorin durch die Direktion Bildung und Sport. Dabei wird beanstandet, dass es sich bei den Personen in der Direktion Bildung und Sport nicht um Fachpersonen im Bereich der Schulzahnpflege handelt. Die Aufgaben des Fachausschusses soll die von der Direktion Bildung und Sport auf Antrag der Schulzahnärztinnen und -zahnärzte ernannte Koordinationsperson der Schulzahnpflege direkt übernehmen.

2.2.3. Umgang mit den Vernehmlassungsantworten

Diverse Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden in das Reglement eingearbeitet. So wurde beispielsweise die Pflicht zu einer Mitgliedschaft beim SSO im Reglement aufgenommen. Um die Rolle des Fachausschusses klarer herauszustreichen, wird dieser in der neuen Fassung als «Koordinationsausschuss» bezeichnet. Weiter wurden sprachliche und formale Anpassungen am Reglement vorgenommen.

3. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

In diesem Kapitel werden die Änderungen am Reglement stichwortartig erläutert.

Ingress

Sprachliche Anpassung sowie Anpassung an geltendes Recht.

Art. 1 Zweck und Grundlagen

- Die Zweckbestimmung in Abs. 1 wird neu formuliert, strukturiert und präzisiert.
- Mit Abs. 2 wird die Verantwortung der Erziehungsberechtigten betreffend Zahnpflege und -hygiene für die Kinder und Jugendlichen klargestellt. Diese Verantwortung war schon in § 3 des aufgehobenen kantonalen Gesetzes über die Schulzahnpflege entsprechend zugewiesen.
- Abs. 3 erweitert den Kreis der potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer auf alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche die kantonale Berufsausübungsbewilligung besitzen. Zur Qualitätssicherung wird zudem eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO vorausgesetzt. Es soll keine weitergehende Beschränkung, die eine Monopolstellung begründen, auf Gesetzesstufe geben. Dies würde dem Gebot der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden widersprechen. Da aber nicht vorgesehen ist, die bestehende, gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem SSO Olten zu ändern, wird explizit die Möglichkeit geschaffen, einen Berufsverband mit der Schulzahnpflege zu beauftragen. Gleichzeitig können aber auch einzelne Zahnärztinnen und Zahnärzten mit der Schulzahnpflege beauftragt werden, welche die genannten Bedingungen erfüllen. Dies eröffnet Möglichkeiten, auf spezifische Bedürfnisse, welche von Mitgliedern des SSO Olten nicht abgedeckt werden können, einzugehen.
- Abs. 4 bestimmt den Mindestinhalt des Auftrages.
- Abs. 5 legt fest, für wie lange die Kinder und Jugendlichen der Schulzahnpflege unterstehen und bestimmt somit die Dauer der Verantwortung der Stadt. Seit dem der Kindergarten Teil der Volksschule und somit des obligatorischen Unterrichtes ist, fallen diese Jahre auch unter den Anwendungsbereich.
- Sprachliche Anpassung im Sinne der einheitlichen Begriffsverwendung in Abs. 6.

Art. 2 Berechtigte

Sprachliche Anpassungen.

Art. 3 Organisation Koordinationsausschuss Schulzahnpflege

- Abs. 1: sprachliche Anpassung; Der Koordinationsausschuss ist Beratungs- und Vermittlungsstelle bei Problemen und Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schulzahnpflege
- Abs. 2: Flexibilisierung der Anzahl Mitglieder des Koordinationsausschusses. Vertretung durch Personen der Direktionsleitung, Koordinationsperson sowie Vertretung Schulzahnärztinnen und -zahnärzte.
- Abs. 3: Schulzahnärztinnen und -zahnärzte bestimmen ihren Vertreter

Art. 4 Koordinatorin, Koordinator

- Abs. 1: Die Koordinationsperson hat mit der Zuweisung der Kinder und Jugendlichen und der Rekrutierung der Zahnärztinnen und Zahnärzte eine gewichtige Aufgabe.
- Abs. 2: Die Koordinationsperson wird auf Antrag der beauftragten Schulzahnärztinnen und -zahnärzte durch die Direktion Bildung und Sport bestimmt.
- Abs. 3: Der Koordinationsausschuss bestimmt das Pflichtenheft der Koordinationsperson.

Art. 5 Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte

Anpassungen an die Aufhebung des Monopols des SSO-Olten sowie sprachliche Anpassungen.

Art. 6 Zielsetzung der Prophylaxe

- Abs. 1 und 2 sprachliche Anpassung und Ergänzung der Zielsetzung mit «gesunde orale Struktur». Der Begriff Prophylaxemitarbeitende wird ersetzt durch Schulzahnpflegeinstructorin bzw. Schulzahnpflegeinstructor (vgl. Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1). Abs. 2 wird umgestellt, damit die Stadt Olten die kollektive Prophylaxe nicht mehr selber durch eine Angestellte oder einen Angestellten wahrnehmen muss, sondern die Aufgabe auch extern einkaufen kann. Die Verantwortung über die Durchführung der kollektiven Prophylaxe verbleibt aber weiterhin bei der Stadt.
- Abs. 3: Ergänzung mit einer Art Qualitätsstandard für die Prophylaxe.

Art. 7 Untersuchungen

- Abs. 1 bis 4 sprachliche Anpassungen.
- Mit Abs. 5 wird die bis anhin schon geltende Möglichkeit, eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt zu wählen, explizit erwähnt und gleichzeitig klargestellt, dass sämtliche Kosten in solchen Fällen von den Erziehungsberechtigten zu bezahlen sind. Diese Regelung ist auch im neuen Gesundheitsgesetz enthalten, hat also lediglich deklaratorischen Charakter. Der letzte Satz stellt sicher, dass die Stadt Olten die Durchführung der Untersuchung auch bei privaten Zahnärztinnen und Zahnärzten überprüfen kann.

Art. 8 Behandlung

Sprachliche Anpassung sowie Hervorhebung, dass private Behandlungen nicht von der Stadt mitfinanziert werden. Es besteht in diesem Fall keinen Anspruch auf Beiträge.

Art. 9 Kieferorthopädische Behandlung

Sprachliche Anpassung.

Art. 10 Privatschulen

Privatschulen im obligatorischen Unterrichtsbereich müssen ebenfalls eine Schulzahnpflege anbieten. Nur so kann der Zweck der Schulzahnpflege (vgl. Art. 1 Abs. 1) flächendeckend, auf dem ganzen Stadtgebiet gewährleistet werden. Der Stadtrat als kommunale Aufsichtsbehörde für die Volksschule hat dies sicherzustellen. Mit der Aufnahme eines neuen Artikels, werden die Privatschulen nun explizit aufgefordert, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Schulzahnpflege durchführen zu können. Die Stadt erhält das Recht und die Pflicht die Durchführung der Schulzahnpflege zu kontrollieren.

Art. 11 Kostenvorschlag

Sprachliche Anpassungen.

Art. 12 Versäumte Termine

Sprachliche Anpassungen.

Art. 13 Rechnungsstellung für Behandlungen

Sprachliche Anpassungen.

Art. 14 Behandlungen im Rahmen KVG und UVG

Sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen an das geltende Recht und an die Aufhebung der Monopolstellung des SSO Olten.

Art. 15 Beiträge der Stadt Olten

- Abs. 1: Sprachliche Anpassung sowie Klarstellung, dass an erster Stelle die Erziehungsberechtigten die Rechnung für Zahnbehandlungen zu bezahlen haben. Beiträge werden grundsätzlich nur bei bezahlten Rechnungen geprüft und bezahlt.
- Abs. 2: Sprachliche Anpassungen, insbesondere Ersatz Erlassgesuches durch Beitragsgesuch. Früher, als die Stadt noch selber eine Zahnklinik betrieb, konnten Erlassgesuch gestellt werden, weil der Rechnungsabsender die Stadt war.
- Abs. 3: Sprachliche Anpassungen und Klarstellung, dass Beiträge nur subsidiär erfolgen. Die Stadt steht zwar in der primären Leistungspflicht bspw. gegenüber der Sozialhilfe. Wenn aber bspw. Leistungen von Versicherungen oder Privaten erfolgen, wäre es stossend, wenn diese doppelt abgegolten würden. Alle Zuwendungen von Versicherungen und Krankenkassen sind anzugeben und allfällige Abrechnungskopien vorzulegen.
- Abs. 4: Sprachliche Anpassungen.
- Sprachliche Anpassungen bei Abs. 5 sowie Definition des Schweregrades für die Beitragsberechtigung für kieferorthopädische Behandlung auf Gesetzesstufe. Die Beurteilung wird nicht mehr nur durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt vorgenommen, sondern erfolgt in Absprache mit der Kieferorthopädin bzw. dem Kieferorthopäden. Dabei muss ein Schweregrad 3 oder 4 vorliegen, dieser ist bei Behandlungsbeginn zu dokumentieren.
- Die Schwerebewertungsliste muss sich gemäss Abs. 6 neu auf die Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzten der Schweiz (VKZS) stützen. Zudem sind Beiträge neu aufgrund der marktüblichen Preise für Zahnspannen bis Fr. 9'000 möglich (bis anhin Fr. 8'500).

Art. 16 Sozialtarif

§ 48 Abs. 4 Gesundheitsgesetz bestimmt, dass die Gemeinden die Modalitäten und die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen festlegen müssen. Das Departement des Innern legt dies so aus, dass der in Olten geltende Sozialtarif im Schulzahnpflegereglement zementiert werden soll. Da der Sozialtarif aber je nach Entwicklung justiert werden muss, um das Ziel, Entlastung von schwachen Einkommen, bestmöglich zu erreichen, ist eine Festlegung auf Gesetzesstufe nicht praktikabel. Aus diesem Grund werden mit einer Delegationsnorm Eckpunkte definiert, wie Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens und Vermögens der Betragssuchenden sowie deren Anzahl Kinder, das für eine Beitragsberechtigung maximale Einkommen, ein maximal verbleibender Selbstbehalt von

10% in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien und die Modalitäten der Gesuchstellung. Der Stadtrat hat sich bei der Festlegung des Sozialtarifs an diese Rahmenbedingungen zu halten und jede Änderung dem Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten. Der aktuelle Sozialtarif ist dieser Vorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Art. 17 Unfälle

Sprachliche Anpassung.

Art. 18 Ausschluss von der Behandlung

Sprachliche Anpassung.

Art. 19 Wiederaufnahme

Sprachliche Anpassung.

Art. 20 Leistungsabrechnung

Sprachliche Anpassung und Vereinfachung der Formulierung.

Für die Leistungsabrechnung wird der Zahnarzttarif UV/MV/IV mit dem jeweils gültigen Taxpunktwert angewandt.

Art. 21 Rechtsmittel

Anpassung an geltendes Recht.

Art. 22 Aufsicht und Qualitätssicherung

Entspricht vollumfänglich dem alten Art. 19 und soll so beibehalten werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Das Reglement kann erst in Kraft treten, wenn das Departement des Innern dieses genehmigt hat. Mit Inkrafttreten des neuen Reglements, wird das alte vollständig aufgehoben und ersetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die jährliche Untersuchung ist weiterhin obligatorisch. Die Untersuchungskosten sowie zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit sind für die Erziehungsberechtigten kostenlos. Diese Kosten werden während der obligatorischen Schulzeit von der Stadt Olten übernommen. Die Rechte, die Pflichten und die Entschädigung der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden in einer Vereinbarung geregelt. Für die Stadt Olten gibt es grundsätzlich keine Veränderungen der finanziellen Konsequenzen.

Behandlungen, welche nach der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes von der Versicherung übernommen werden müssen, werden von der Schulzahnärztin, dem Schulzahnarzt direkt mit der Grundversicherung abgerechnet. Ebenso wird die Prüfung der IV-Anspruchsberechtigung durch die Schulzahnärztin, den Schulzahnarzt eingeleitet.

Die Rechnungen für Behandlungen werden prinzipiell den Erziehungsberechtigten zugestellt und von den Erziehungsberechtigten bezahlt. Erziehungsberechtigte mit geringen finanziellen Mitteln haben die Möglichkeit bei der Direktion Finanzen und Dienste ein Beitragsgesuch zu stellen. Der Stadtrat erlässt hierüber eine Skala (Sozialtarif).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet mit dem Beitragsgesuch eine Kopie der Abrechnung der Krankenkasse resp. der Versicherung vorzulegen. Keine Kostenbeiträge der

Stadt Olten erfolgen, wenn andere Institutionen für die Behandlungskosten aufkommen oder Kostengutsprache erteilt haben (Grundsatz der Subsidiarität). Auf Grund dieser Unterlagen erfolgt die Berechnung des Gemeindebeitrages und die Auszahlung durch die Direktion Finanzen und Dienste.

Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen sind bis zu einem maximalen Behandlungsaufwand von Fr. 9'000.— möglich. Finanziell unterstützt werden nur Massnahmen im notwendigen Grad 3 und zwingenden Grad 4. Auf eine separate kantonale oder kommunale Schweregradbewertungsliste wird künftig verzichtet. Beim Entscheid über die Gewährung von Beiträgen an Zahnstellungskorrekturen stellt die Stadt Olten auf die [«Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen \(Kinder – 18 Jahre\)»](#) der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) ab.

Zusammenfassung der jährlichen Schulzahnpflegekosten:

4330.3136.02 Honorare an Schulzahnärzte:	ca. 55'000 Franken pro Jahr
4330.3637.00 Beiträge an private Haushalte:	ca. 40'000 Franken pro Jahr
4330.3132.00 Honorare externe Berater/Experten:	ca. 6'000 Franken pro Jahr

Die Schulzahnpflege kostet die Stadt Olten somit jährlich total ca. 100'000 Franken.

Das aktualisierte Reglement verursacht keine zusätzlichen Mehrausgaben.

Beschlussesantrag:

I.

1. Die Totalrevision des Reglements über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

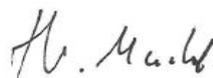
Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 6. September 2022

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Markus Dietler